

Toman/Stückler/Braunauer

Unternehmens- finanzierung

- Zivil-, Gesellschafts- und Aufsichtsrecht
- Steuerliche Aspekte
- Finanzierungsinstrumente

Handbuch

MANZ 

Unternehmens- finanzierung

von

Raphael Toman

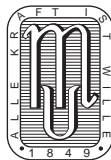
Rechtsanwalt, Wien

Karl Stückler

Steuerberater, Wien

Florian Braunauer

Rechtsanwaltsanwärter, Wien



Wien 2021

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag:

Autor in *Toman/Stückler/Braunauer*, Unternehmensfinanzierung (2021) Rz . . .

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-02163-4

© 2021 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Bildnachweis: Raphael Toman: © Uwe Strasser; Karl Stückler: © primephoto, Lukas Pelz;

Florian Braunauer: © Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH

Druck: Prime Rate Kft., Budapest

Hinweis: Verdeckte Ausschüttungen und Einlagenrückzahlungen

Nach Auffassung des BFG²² bezieht sich hingegen das Wahlrecht zwischen Gewinnausschüttung und Einlagenrückzahlung auch auf verdeckte Ausschüttungen und begründet dies mit dem Grundsatz der Finanzierungsfreiheit. Dabei vertritt das BFG die Ansicht, dass die rechtliche Umqualifizierung als Einlagenrückzahlung nicht bloß bis zum Ende des Wirtschaftsjahres möglich sein kann. Der VwGH stellt in der Entscheidung vom 5. 2. 2021, Ro 2019/13/0027 klar, dass der letzte mögliche Zeitpunkt für eine Umqualifizierung der Ablauf des Veranlagungsjahres (Kalenderjahr) ist, in dem die verdeckte Zuwendung getätigt wurde.

Unter einer **verdeckten Ausschüttung** sind alle vermögenswerten Vorteile zu verstehen, die Anteilsinhaber oder einem ihm nahe Stehenden nur deshalb gewährt werden, weil er Beteiligter der Körperschaft ist und dieser Vorteil einem anderen Vertragspartner in dieser Form nicht gewährt hätte. Nach der Verwaltungspraxis wirken sich verdeckte Ausschüttungen nicht auf den Stand der Innenfinanzierung aus. Beispielhaft können hierzu unangemessen hohe Bezüge an den Gesellschafter-Geschäftsführer oder die Vermietung eines Grundstücks des Gesellschafters an die Körperschaft mit einer unangemessen hohen Miete angeführt werden. Dabei ist immer an die Fremdüblichkeit (dh was würde ein fremder Dritter erhalten bzw bezahlen) zu achten. Als Rechtsfolge ergibt sich, dass die unangemessen hohen Betriebsausgaben gekürzt werden und der unangemessen hohe Teil eine Gewinnausschüttung darstellt. Eine Kapitalgesellschaft kann gegenüber dem Finanzamt (nur) bis zum Ablauf des Veranlagungsjahres (Kalenderjahres) die Wahl treffen, eine in diesem Jahr getätigte verdeckte Ausschüttung als Einlagenrückzahlung zu werten. Danach ist eine Umqualifikation nach Ansicht des VwGH nicht mehr möglich (siehe auch Rz 4.37).

4.38**Beispiel**

X ist Gesellschafter der XY GmbH. Das Kalenderjahr entspricht dem Wirtschaftsjahr. Der Gesellschafter vermietet an die Körperschaft eine Lagerhalle, welche sich wie auch die Beteiligung an der Gesellschaft im Privatvermögen befindet, für eine Monatsmiete in Höhe von € 5.000,-, wobei lediglich € 3.000,- angemessen (fremdüblich) sind. Bei der XY GmbH können lediglich € 3.000,- als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Die restlichen € 2.000,- sind dem Gewinn hinzuzurechnen. Bei der Person X stellen € 3.000,- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar. Die restlichen € 2.000,- sind bei der Person X als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizieren. Die KEST iHv € 758,62 (€ 2.758,62 x 27,5%) ist jedoch primär vom Abzugsverpflichteten (XY GmbH) zu übernehmen (§ 95 Abs 4 EStG). Dies stellt einen Vorteil gegenüber X dar und es ergibt sich somit betreffend die KEST eine rechnerische Steuerbelastung von 37,93%.

Sofern die XY GmbH über ausreichend steuerliche (indisponible) Einlagen verfügt, kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres die verdeckte Ausschüttung als steuerliche Einlagenrückzahlung umqualifiziert werden. Soweit der Rückzahlungsbetrag in den steuerlichen Anschaffungskosten der Beteiligung an der XY GmbH Deckung findet, liegt insoweit eine steuerneutrale Einlagenrückzahlung vor. Sollte hingegen der Rückzahlungsbetrag die steuerlichen Anschaffungskosten der Beteiligung an der XY GmbH übersteigen, erzielt X Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG). Die XY GmbH ist nicht zum Einbehalt von KEST verpflichtet.

22 BFG 28. 12. 2018, RV/7105237/2015 Anm *Ehgartner/Blasina*, Verdeckte Ausschüttung und Einlagenrückzahlung, SWK 2019, 454; BFG 9. 4. 2019, RV/7104968/2017.

- 4.39 Einlagenrückzahlung** stellen sowohl bei der Gesellschaft als auch beim Anteilshaber einen steuerneutralen Vorgang dar, es kommt zu einem steuerneutralen Rücktausch der Einlage. Das Eigenkapital der Körperschaft vermindert sich ebenso wie die Anschaffungskosten/der Buchwert der Beteiligung beim Anteilshaber (zu den steuerlichen Konsequenzen beim Anteilshaber siehe Rz 5.27). Im Fall einer Einlagenrückzahlung besteht keine Verpflichtung bei der Gesellschaft zur Einbehaltung von Kapitalertragssteuer.
- 4.40 Die offene Gewinnausschüttung** vermindert als Einkommensverwendung das Eigenkapital der Gesellschaft und stellt beim Gesellschafter eine steuerpflichtige Einnahme dar. Allerdings hat die (ausschüttende) Gesellschaft Kapitalertragssteuer iSd § 93 Abs 1 EStG in Höhe von 25% (bei Körperschaften als Empfänger der Ausschüttung) bzw 27,5% (bei natürlichen Personen als Empfänger der Ausschüttung) einzubehalten, sofern keine Befreiung gem § 94 EStG vorliegt. Bei natürlichen Personen und bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften (zB Privatstiftungen) gilt die Einkommens- bzw Körperschaftsteuer durch die abgeführte Kapitalertragsteuer als abgegolten.

Hinweis: Zinsen im Zusammenhang mit einer fremdfinanzierten Gewinnausschüttung sind steuerlich abzugsfähig

Wird eine steuerliche Ausschüttung fremdfinanziert (durch Aufnahme eines Kredits), können die damit anfallenden Zinsaufwendungen bei der ausschüttenden Gesellschaft als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.²³ Im Gegenzug sind die Fremdkapitalzinsen im Fall einer fremdfinanzierten steuerlichen Einlagenrückzahlung nach der Rechtsprechung des VwGH bei der auszahlenden Gesellschaft steuerlich nicht abzugsfähig.

- 4.41 Eine Befreiung vom Einbehalt der Kapitalertragsteuer** kommt zur Anwendung, wenn der Gesellschafter eine in Österreich ansässige Körperschaft ist und gem § 94 Z 2 EStG zumindest eine Beteiligung in Höhe von 10% am Grund- oder Stammkapital an der ausschüttenden Gesellschaft vorliegt. Ansonsten hat die ausschüttende Gesellschaft bei der Ausschüttung an eine Körperschaft Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einzubehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer kann jedoch im Rahmen der Steuerveranlagung als anrechenbare Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden (§ 240 BAO). Bei Ausschüttungen an EU/EWR Gesellschaften ist weiters zu beachten, dass die Beteiligung für mindestens ein Jahr bestehen muss und kein Missbrauchsverdacht vorliegen darf. Letzterer liegt idR vor, wenn die empfangene Gesellschaft keine Betätigung vorlegen kann, dass ihre Tätigkeit über die bloße Vermögensverwaltung hinausgeht und sie über eigene Arbeitnehmer und Betriebsräumlichkeiten verfügt (Substanznachweis). Kommt die Befreiung des § 94 Z 2 EStG nicht zur Anwendung, hat die ausschüttende Gesellschaft Kapitalertragsteuer einzubehalten. Eine Rückerstattung der Kapitalertragsteuer und somit Entlastung ist auf Antrag der EU/EWR Gesellschaft im Steuerrücksetzungsverfahren möglich. Der Antrag kann grundsätzlich bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der unrechtmäßigen Einbehaltung folgt, beantragt werden (§ 240 BAO). Allerdings können DBA davon abweichende (kürzere) Fristen vorsehen.

23 VwGH 19. 12. 2006, 2004/15/0122; KStR 2013 Rz 1286.

ligungserwerb stehen. Zinsen iZm konzernexternen Erwerben sind hingegen steuerlich absetzbar (§ 11 Abs 1 Z 4 KStG).

- Der Zinsüberhang (Unterschiedsbetrag zwischen steuerpflichtigen Zinserträgen und abzugsfähigen Zinsaufwendungen) eines Wirtschaftsjahres ist grundsätzlich nur im Ausmaß von 30% des steuerlichen EBITDA dieses Wirtschaftsjahres abzugsfähig (verrechenbares EBITDA), jedenfalls aber bis zu einem Betrag von EUR 3 Millionen (**Zinsschranke**). Die in einem Wirtschaftsjahr nicht abzugsfähigen Zinsen können in den darauffolgenden Wirtschaftsjahren unbegrenzt, dass nicht ausgenutzte EBITDA fünf Jahre vorgetragen werden. Aufgrund des Freibetrages, weiterer Ausnahmeregelungen (zB Stand-alone-Ausnahme³³, Eigenkapital-Escape-Klausel³⁴) und dem derzeit niedrigen Zinsniveau wird die Zinsschranke idR bei kleineren Gesellschaften und KMUs bei Finanzierungsüberlegungen keine Rolle spielen. Zudem bleiben Zinsen, die aufgrund von vor dem 17. 6. 2016 geschlossenen Verträgen anfallen, bis zur Veranlagung 2025 unberücksichtigt. Sonderregelungen ergeben sich für Unternehmensgruppen nach § 9 KStG, bei welcher eine gruppenbezogene Betrachtungsweise angestellt werden muss.

Die Rückzahlung von Fremdkapital ist eine steuerneutrale Tilgung. Ein darüberhinausgehender Abfindungsbetrag ist beim Schuldner steuerlich grundsätzlich als Betriebsausgabe absetzbar. **4.72**

Hinweis: Aufwendungen für fremdfinanzierte Rückzahlung abzugsfähig

Wird die Rückzahlung des steuerrechtlichen Fremdkapitals wiederum fremdfinanziert, so sind die damit zusammenhängenden Finanzierungskosten beim Fremdkapitalnehmer als Betriebsausgabe abzugsfähig.

2. Die Behandlung beim Gläubiger

Der Gläubiger (Kapitalgeber) erwirbt ein Forderungsrecht gegenüber dem Schuldner (Kapitalnehmer). Dieses Forderungsrecht vermittelt dem Gläubiger keine Beteiligung am Unternehmen. Laufende Vergütungen zur Bedienung des Fremdkapitals (zB Zinsen) sind beim Gläubiger als steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln. Im Einzelfall ist danach zu unterscheiden, ob der Gläubiger die Rechtsform einer Körperschaft aufweist oder eine natürliche Person ist. **4.73**

a) Natürliche Person

Ist der Fremdkapitalgeber eine natürliche Person, sind die daraus resultierenden Zinsen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 2 Z 2 EStG. Der besondere Steuersatz in Höhe von 27,5% kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn **4.74**

- der Zinszahlung ein Bankgeschäft zu Grunde liegt oder

³³ Ausgenommen sind Körperschaften, die nicht vollständig in einen Konzernabschluss einbezogen werden, über kein verbundenes Unternehmen nach steuerlichen Vorschriften verfügen und keine ausländische Betriebsstätte unterhalten.

³⁴ Anwendbar, wenn die Eigenkapitalquote der Gesellschaft grundsätzlich größer gleich der Eigenkapitalquote des Konzerns ist, in dessen Konzernabschluss die Gesellschaft vollständig einbezogen wird.

- ein öffentlich angebotenes Forderungswertpapier (Verbriefung) vorliegt, welches einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird („Public Placement“) (siehe dazu Rz 5.165).

Ist keine der beiden Tatbestände für die Anwendung des besonderen Steuersatzes erfüllt, sind die Zinseinkünfte bei der natürlichen Person mit dem progressiven Steuertarif zu besteuern. Folglich unterliegen unverbriefte Fremdkapitalinstrumente nach der nicht unumstrittenen Ansicht der Finanzverwaltung nicht dem Sondersteuersatz von 27,5% (zB Wandeldarlehen³⁵). Es ist unbeachtlich, ob die Einkünfte im Rahmen einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Tätigkeit der natürlichen Person erzielt werden (§ 27a Abs 6 EStG).

Hinweis: Steuersätze abhängig von der Ausgestaltung der Fremdfinanzierung

Wird einer Körperschaft von einer natürlichen Person Fremdkapital zur Verfügung gestellt, sind die Zinsen bei der natürlichen Person in der Regel mit dem progressiven Steuersatz zu versteuern (§ 33 Abs 1 EStG), sofern es sich nicht um ein verbrieftes Forderungsrecht handelt, welches einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird; diesfalls kommt der besondere Steuersatz in Höhe von 27,5% zur Anwendung (§ 27a Abs 1 EStG).

- 4.75** Eine Rückzahlung von steuerrechtlichem Fremdkapital ist eine steuerneutrale Tilgung. Ein über die fortgeschriebenen Anschaffungskosten hinausgehender Betrag stellt beim Anteilsinhaber Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gem § 27 Abs 3 EStG dar.

b) Körperschaft

- 4.76** Ist der Fremdkapitalgeber eine Körperschaft, unterliegen die Zinseinkünfte der Körperschaftsteuer. Eine Rückzahlung von steuerrechtlichem Fremdkapital ist eine steuerneutrale Tilgung, wobei jedoch ein über die fortgeschriebenen Anschaffungskosten hinausgehender Betrag beim Anteilsinhaber einen steuerpflichtigen Ertrag darstellt.

C. Konsequenzen bei Personengesellschaften

- 4.77** Die Personengesellschaft ist kein (Ertragsteuer-)Steuersubjekt; das Ergebnis der Personengesellschaft wird anteilig den Gesellschaftern zugerechnet und besteuert.

Hinweis: Fremdfinanzierter Erwerb eines Mitunternehmeranteils

Beim fremdfinanzierten Erwerb von Mitunternehmeranteilen sind die Finanzierungskosten beim Erwerber als Sonderbetriebsausgabe steuerlich abzugsfähig.

35 Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist § 7 Kapitalmaßnahmen-VO für nicht verbrieft sonstige Forderungen (ua Wandeldarlehen) nicht anwendbar, weshalb die Wandlung einer solchen Forderung einen Tauschvorgang darstellt.

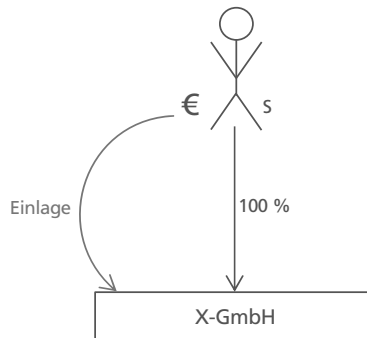
Wohnrecht, Fruchtgenussrecht, usw) bei der Ermittlung des gemeinen Werts außer Acht zu bleiben.⁴² Lässt sich der gemeine Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht aus Verkäufen ableiten, ist er unter Berücksichtigung des gesamten Vermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen (dabei kann das Wiener Verfahren 1996⁴³ als Anhaltspunkt zur Schätzung dienen).

- 5.14** In der Praxis kommt ein Gesellschafterzuschuss in Geld regelmäßig vor. Es wird Geld an die Gesellschaft mit der verbindlichen Erklärung übertragen, dass die Zahlung als nicht rückzahlbar gilt. Gesellschafterzuschüsse in Geld sind steuerneutral⁴⁴:

Beispiel: Gesellschafterzuschuss in Geld in eine GmbH

S ist Alleingesellschafter der X-GmbH. Die Anschaffungskosten (Buchwert) des Kapitalanteils betragen € 100.000,-. S beschließt, einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 200.000,- in die X-GmbH zu leisten. Eine Kapitalerhöhung in der X-GmbH wird nicht vorgenommen.

Der Sachverhalt kann grafisch wie folgt skizziert werden:



Lösung:

Die Einlage des Geldbetrags in die X-GmbH ist ertragsteuerlich ein Tausch (§ 6 Z 14 lit a EStG). Die steuerlichen Anschaffungskosten des S an der Beteiligung an der X-GmbH erhöhen sich um € 200.000,- auf € 300.000,-. Der (disponible) Einlagenstand am Evidenzkonto der X-GmbH erhöht sich um € 200.000,- (siehe Rz 4.36). Der Gesellschafterzuschuss kann in Folgejahren – soweit die X-GmbH über einen ausreichend hohen Bilanzgewinn verfügt – steuerneutral im Wege einer Einlagenrückzahlung gem § 4 Abs 12 EStG an S zurückgezahlt werden (siehe Rz 4.37).

Beispiel: Sacheinlage eines Grundstücks in eine GmbH

L ist Alleingesellschafterin an der X-GmbH. Den Kapitalanteil an der X-GmbH hält L in ihrem Privatvermögen. Die Anschaffungskosten des Kapitalanteils betragen € 1.000.000,-.

L hat ein Zinshaus mit 20 Wohnungen, welches sie im Jänner 2005 um € 3.000.000,- erworben hat und seitdem vermietet. Der gemeine Wert des Zinshauses beträgt laut Sachverständigengutachten € 5.000.000,-, der (einfache) Einheitswert € 1.000.000,- und der Grundstückswert iSd GrEStG € 3.000.000,-. Für das Zinshaus wurde der Vorsteuerabzug geltend gemacht.

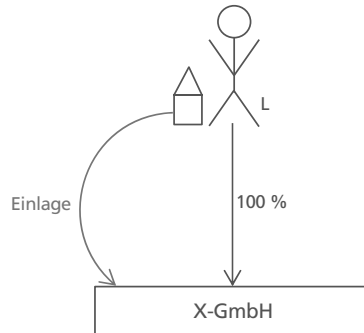
42 EStR 2000 Rz 2590.

43 BMF 13. 11. 1996, GZ 08 1037/1-IV/8/96.

44 Bei Leistung eines Gesellschafterzuschusses in Fremdwährung können sich bei Umrechnung (steuerwirksame) Währungsdifferenzen ergeben.

Im Jahr 2020 beschließt L, das Grundstück auf die X-GmbH zu übertragen. Eine Kapitalerhöhung in der X-GmbH unterbleibt, weil L bereits Alleingesellschafterin der X-GmbH ist.

Der Sachverhalt kann grafisch wie folgt skizziert werden:



Lösung:

Ertragsteuerrechtlich führt die Einlage des Grundstücks in die X-GmbH zu einem gewinnrealisierenden Tausch (§ 6 Z 14 lit a iVm § 30 Abs 1 EStG). Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert in Höhe von € 5.000.000,- und den steuerlichen Anschaffungskosten in Höhe von € 3.000.000,- und beträgt somit € 2.000.000,- (§ 30 Abs 3 EStG). Bei Anwendung des besonderen Steuersatzes von 30% beträgt die Steuer € 600.000,- (§ 30a Abs 1 EStG).

Die steuerlichen Anschaffungskosten von L an der Beteiligung an der X-GmbH erhöhen sich um den gemeinen Wert der Einlage in Höhe von € 5.000.000,- auf € 6.000.000,-. Der (disponible) Einlagenstand am Evidenzkonto der X-GmbH erhöht sich um € 5.000.000,- (siehe Rz 4.36).

Grunderwerbsteuerlich ist die Einlage eines Grundstücks in die X-GmbH ohne Kapitalerhöhung als unentgeltlicher Erwerb zu beurteilen.⁴⁵ Unter der Annahme, dass der Grundstückswert € 3.000.000,- entspricht, ist die Grunderwerbsteuer nach dem Stufentarif wie folgt zu ermitteln:

Grundstückswert	Stufentarif	Steuersatz	Steuer
€ 3.000.000,-	ersten € 250.000,-	0,5%	€ 1.250,-
	nächsten € 150.000,-	2,0%	€ 3.000,-
	nächsten € 2.600.000,-	3,5%	€ 91.000,-
	€ 3.000.000,-		€ 95.250,-

Bei der Ermittlung der **Grundbucheintragungsgebühr** ist zu beachten, dass Erwerbsvorgänge zwischen der Gesellschaft und ihrem Gesellschafter begünstigt sind (§ 26a Abs 1 Z 2 GGG). Als Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr ist der dreifache Einheitswert, maximal jedoch 30% des Werts des einzutragenden Rechts heranzuziehen. Bei einem dreifachen Einheitswert von € 3.000.000,- (=€ 1.000.000,- x 3) und einem anteiligen gemeinen Wert von € 1.500.000,- (=€ 5.000.000,- x 30%) ist als Bemessungsgrundlage der niedrigere Betrag heranzuziehen. Die Eintragungsgebühr beträgt € 16.500,- (=€ 1.500.000,- x 1,1%).

45 VwGH 24. 2. 2005, 2004/16/0200-7.